



2. Hinweis zur Mitverlegung und zum Einheitlichen Materialkonzept in geförderten Gebieten

Am 20.11.2018 haben wir Ihnen Anlass, Zweck und Grenzen der Mitverlegung in geförderten Gebieten aufgezeigt, die wir hiermit konkretisieren.

Mitverlegung

Die Kostenzuschlüsselung bei jeder Art der eigenwirtschaftlichen Mitverlegung erfolgt projektscharf anteilig auf Basis der Anzahl der Rohre im Graben und der mitverlegten Grabenlängen.

Mitnutzung

1. Bei der Fremd- und Eigennutzung von Bestandteilen eines geförderten Netzes zur Erschließung nicht-geförderter Anschlüsse oder nicht geförderter Gebiete ist dieselbe Vergütungsstruktur für die entsprechenden Vorleistungsprodukte zugrunde zu legen. Die Preise haben sich am Markt zu orientieren.
2. Es ist neben dem entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss stets ein Zugang zu Leerrohren und ein Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu gewährleisten. Kollokationsflächen sind daher, wie im Einheitlichen Materialkonzept ausgeführt, mit drei zusätzlichen Leerrohren auf der geförderten Zuführungsstrecke zu versorgen. Es ist damit ausgeschlossen, dass ein Zugangsnachfrager eigene Infrastruktur vom NVt zum HVT/POP legen und somit neuerliche Tiefbauarbeiten erbringen muss.

Bestandsinfrastruktur

3. Es handelt sich um Bestandsinfrastruktur, soweit diese vor dem Markterkundungsverfahren bereits gebaut wurde oder für den Streckenabschnitt zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigung für die Verlegung beim Wegebausträger erteilt wurde.
4. Eine Zuleitung zu einem weißen Fleck, die teilweise oder vollständig Bestandsinfrastruktur enthält, unterliegt bis zum ersten zur Versorgung des Fördergebietes dienenden aktiven Netzzugangspunkt dem open access, soweit diese Zuleitung zur Versorgung des geförderten Gebietes dient.
5. Bestandsinfrastruktur ist mindestens so zu befüllen, bis die Vorgaben des Materialkonzeptes eingehalten werden bzw. bis die Kapazität der Bestandsinfrastruktur erschöpft ist. Bei Beachtung dieser Vorgabe ist eine Ausnahmegenehmigung vom Materialkonzept nicht notwendig.

Neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur

6. Dritte haben einen Anspruch auf die Erstellung neuer Zugangspunkte an der geförderten Infrastruktur. Die Erstellung erfolgt durch das geförderte Unternehmen. Die Kosten für die Erstellung hat der Nachfrager des Zugangspunktes zu tragen.